

Landgericht Berlin

Az.: 45 O 78/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Gregor Samimi**, Hortensienstraße 12 A, 12203 Berlin, Gz.: 254/18/20

gegen

1) **MMB** ...
- Beklagte -

2) **...**
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

...

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 45 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Haeusermann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 8.300,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14. Mai 2020 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden ferner als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.240,- €

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14. Mai 2020 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin den zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Verkehrsunfallereignis vom 25. April 2018, gegen 7.00 Uhr, in Berlin-Schöneberg, Höhe Hausnummer 11 des Straßenzuges 11111111111111111111 zu 100 % zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, die Klägerin von vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 1.133,48 € brutto gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Gregor Samimi freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin $\frac{1}{4}$ und die Beklagten als Gesamtschuldner $\frac{3}{4}$.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin, die von Beruf Polizeibeamtin ist, nimmt die Beklagten auf Schmerzensgeld, Feststellung der uneingeschränkten Ersatzpflicht und Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls vom 25. April 2018 in Berlin in Anspruch.

Am Unfalltag gegen 7.00 Uhr befuhr die Klägerin mit ihrem Fahrrad die östliche Seite des Innsbrucker Platzes in Berlin-Schöneberg in nördlicher Richtung. Der Bereich ist durch Zeichen 240 der Anlage 2 zur StVO als gemeinsamer Geh- und Radweg gekennzeichnet, verfügt allerdings in An-

näherung an die Unfallstelle über getrennte, durch die Art der Pflasterung optisch abgesetzte, Bereiche für den Fußgänger- und Fahrradverkehr. Der Bereich für den Fahrradverkehr mündet im Wendehammer der Innsbrucker Straße in einen dort (im Wendebereich) markierten Fahrradfahrschutzstreifen, dessen Schutzbereich zusätzlich rot markiert ist. Wegen der örtlichen Verhältnisse, der Fahrbahngestaltung und der Fahrbahnmarkierungen am Unfallort wird ergänzend Bezug genommen auf die Lichtbilder, Bl. 43-44, 91 d.A.

Die Klägerin befuhr den „Radweg“ auf dem Innsbrucker Platz auf dem Weg zu ihrer Dienststelle. Sie beabsichtigte, ihre Fahrt auf der Innsbrucker Straße fortzusetzen. Zur gleichen Zeit befand der Beklagte zu 2 sich als Führer eines Kraftfahrzeuges der Marke Volkswagen, Modell Polo, mit dem amtlichen Kennzeichen B-FF 1100 das bei der Beklagten zu 1 gegen Haftpflicht versichert und dessen Halterin seine Mutter ist, im Bereich der östlichen Seite des Wendehammers der Innsbrucker Straße. Der genaue Standort des Kraftfahrzeuges ist zwischen den Parteien ebenso streitig wie die Frage, ob und gegebenenfalls wie weit dieses rückwärts fuhr. Die Fahrbahn war infolge Niederschlags feucht. Die Klägerin stürzte bei Annäherung an das Kraftfahrzeug in Folge streitiger Umstände mit ihrem Fahrrad. Zu einer Berührung des Fahrrades oder der Klägerin mit dem VW Polo kam es nicht. Der Unfall wurde durch die Zeugin ***** beobachtet, welche hinter der Klägerin in gleicher Fahrtrichtung mit ihrem Fahrrad fuhr.

Die Klägerin erlitt bei dem Sturz insbesondere eine Radiusköpfchenrümmerfraktur links, die operativ versorgt wurde, und befand sich vom Unfalltag bis zum 28. April 2018 in stationärer Behandlung im *****-Klinikum. Die Klägerin erlitt auch eine Platzwunde über der linken Augenbraue. Sie war in Folge der Verletzung im Bereich des linken Ellenbogens für wenigstens sechs Wochen arbeitsunfähig.

Der Unfall wurde zunächst nicht polizeilich aufgenommen. Ein Ermittlungsverfahren gegen den

Beklagten zu 2 wurde erst auf Anzeige des Ehemanns der Klägerin vom 27. April 2018 eingeleitet, Bl. 3 der Beiakte. Die Klägerin selbst befand sich damals noch in stationärer Behandlung im ~~Amst~~-Klinikum. Nach der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme vom 27. April 2018 gab der Beklagte zu 2 nach Eröffnung des Tatvorwurfs und rechtlicher Belehrung telefonisch an: „Zuvor habe er sein Fahrzeug auf dem Radweg geparkt. Kurze Zeit später sei er zu seinem Fahrzeug gegangen und langsam rückwärts gefahren. Er habe beobachtet wie 02 mit ihrem Fahrrad zügig ankam und nicht abbremste. 01 soll jedoch vorher schon gebremst haben und kam zum Stehen. Da es an diesem Tag Feucht/Nass war, soll sie mit ihrem Fahrrad beim Ausweichen weggerutscht sein.“

Das Amtsgericht Tiergarten erließ sodann am 3. Juli 2018 einen Strafbefehl zur Geschäftsnummer ~~1001 O 1000 10007/18 (110/18)~~ Bl. 28-30 der Beiakte, gegen den Beklagten zu 2, der seit dem 25. Oktober 2018 rechtskräftig ist. Der Beklagte zu 2 wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil der Klägerin zu einer Geldstrafe von vierzig Tagessätzen zu je dreißig Euro verurteilt. Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag der Klägerin auf Schmerzensgeld und Feststellung der vollständigen Ersatzpflicht gegen den Beklagten zu 2 sah das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 25. Oktober 2018 ab, Bl. 83 der Beiakte.

Mit Schriftsatz ihres späteren Prozessbevollmächtigten vom 6. August 2018 verlangte die Klägerin von der Beklagten zu 1 Schmerzensgeld, einen Haushaltshilfeschuss und Erklärung der uneingeschränkten Einstandspflicht. Die Beklagte zu 1 gab unter dem 4. Februar 2019 ein Haftungsanerkennnis mit Wirkung eines Feststellungsurteils mit einer Haftungsquote von 2/3 ab, Anlage B1 (= Bl. 38 d.A.). Sie zahlte der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.700,- €.

Der Klägervorteiler stellte der Klägerin für seine vorgerichtliche Tätigkeit 1.204,64 € brutto in Rechnung, Bl. 24 d.A.

Die Klägerin behauptet insbesondere, sie habe den Innsbrucker Platz mit geringer, den Wetterbedingungen und den örtlichen Gegebenheiten angepasster, Geschwindigkeit befahren. Auf dem rot markierten Teil der Fahrbahn der Innsbrucker Straße habe quer zur Fahrtrichtung das Beklagtenfahrzeug gestanden. Das Heck des Pkw habe in den Übergang des Radweges in die Innsbrucker Straße hineingeragt, so dass sie daran noch knapp hätte vorbeifahren können. Eine Person am oder im Fahrzeug habe sie nicht wahrgenommen. Direkt in dem Moment, als sie in die Innsbrucker Straße habe einfahren wollen, sei der Pkw unvermittelt rückwärts gefahren. Um eine Kollision zu vermeiden sei ihr nur die Möglichkeit einer Gefahrenbremsung geblieben, über die sie in Bruchteilen einer Sekunde habe entscheiden müssen. Ein Ausweichen sei in dieser Situation nicht mehr möglich gewesen. Bei der sofortigen Gefahrenbremsung sei der Fahrradreifen auf der regennassen Fahrbahn weggerutscht und sie selbst mit ihrem Rad auf die linke Seite gestürzt. Zum Beweis beruft sie sich auf ihre Anhörung, gegebenenfalls Vernehmung, als Partei, die Zeugin **.....**, die amtliche Ermittlungsakte sowie die ermittelnden Polizeibeamten.

Die Klägerin behauptet auch, die Kopfverletzung habe eine circa drei Zentimeter lange Narbe hinterlassen und nimmt dazu Bezug auf das Lichtbild, Bl. 36 d.A., der operative Eingriff am linken Ellenbogen eine circa zehn Zentimeter lange Narbe, insoweit nimmt sie Bezug auf das Lichtbild, Bl. 37 d.A. Die Klägerin behauptet weiter, sie leide noch immer (unfallbedingt) unter Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im linken Arm, welche sie beim Radfahren, insbesondere längeren Radtouren, und Schwimmen, insbesondere von Strecken von mehr als 100 Metern, beeinträchtigten, und sei in Folge der unfallbedingten Verletzungen, insbesondere der Radiusköpfchen-trümmerfraktur, in ihrer Erwerbsfähigkeit auch noch bis zum 2. September 2018 zu 100 %, vom

3. September bis 1. Oktober 2018 zu 62,5 %, vom 2. bis 29. Oktober 2018 zu 50 %, vom 30. Oktober bis 26. November 2018 zu 37,5 %, vom 27. November bis 24. Dezember 2018 zu 25 % und vom 24. Dezember 2018 bis 22. Januar 2019 zu 12,5 % gemindert (und deshalb auch in ihrer Fähigkeit, den Haushalt zu führen, eingeschränkt) gewesen. Zum Beweis beruft sie sich auf das Zeugnis der behandelnden Ärzte, deren Berichte und Atteste, Sachverständigengutachten und ihre eigene Anhörung als Partei.

Den geltend gemachten Haushaltshilfeschaden legt die Klägerin auf Bl. 59R-63 d.A. unter Angabe der Haushaltsgröße, der durchschnittlich anfallenden Arbeitszeiten in den verschiedenen Bereichen, der Wohnungs- und Grundstücksgrößen sowie der Haushaltsausstattung näher dar. Sämtliche Tätigkeiten, die von ihr nicht mehr geleistet werden konnten, habe ihr Ehemann (zusätzlich) übernommen. Zum Beweis beruft sie sich insoweit auf ihre eigene Anhörung, beziehungsweise Vernehmung als Partei sowie Sachverständigengutachten.

Die Klägerin verlangt mit der am 13. (Beklagter zu 2) und 20. Mai 2020 zugestellten Klage insbesondere weiteres Schmerzensgeld und die Feststellung der vollen Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige Ansprüche. Sie hat mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 die Formulierung des Klageantrages zu 2 um dessen letzten Halbsatz ergänzt und beantragt nunmehr (wörtlich):

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin, ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von noch mindestens 13.300,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank, hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin mit einer Quote von 100% sämtli-

che zukünftigen materielle und immaterielle Ansprüche zu ersetzen, die der Klägerin aus dem Unfallereignis vom 27.04.2018, 7.00 Uhr, auf der Innsbrucker Straße in Berlin, Höhe der Hausnummer 70, entstehen werden, soweit Ansprüche aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritter übergegangen sind oder übergehen werden.

3. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin, einen fiktiven Schadensersatz auf den bisher bezifferten Haushaltshilfeschaden in Höhe von zunächst 1.240,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klägerin gegenüber ihrem jetzigen Prozessbevollmächtigten von der ihr von diesem in Rechnung gestellten vorprozessualen Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 1.204,64 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, der Feststellungsantrag sei wegen des bereits in Höhe von 2/3 abgegebenen Haftungsanerkenntnisses in Teilen unzulässig.

Die Beklagten behaupten insbesondere, der Beklagte zu 2 habe hinter dem Einmündungsbereich des Fahrradweges eine freie Stelle bemerkt und dort angehalten, habe allerdings bemerkt, dass dort absolutes Halteverbot bestanden habe. Er habe dann den Rückwärtsgang eingelegt, sei

langsam losgefahren, um wieder ausparken. Als er bemerkt habe, dass sich die Klägerin und die Zeugin M... als Radfahrerinnen näherten, habe er abgebremst, wobei er davon ausgegangen sei, dass beide an ihm vorbeifahren würden. Die Zeugin M... habe die Rückfahrscheinwerfer bemerkt und sei vorsichtshalber auf den Bürgersteig ausgewichen, die Klägerin in Folge Unachtsamkeit und/oder überhöhter Geschwindigkeit bei einer nicht erforderlichen Vollbremsung gestürzt. Zum Beweis berufen sie sich auf die Zeugin M..., deren schriftliche Zeugenaussage, Anlage B2 (= Bl. 14R der Beiakte), Vernehmung, hilfsweise Anhörung des Beklagten zu 2, die amtliche Ermittlungsakte sowie Unfallrekonstruktionsgutachten.

Sie meinen, die Klägerin müsse sich ein Mitverschulden von mindestens einem Drittel anrechnen lassen, da die Zeugin M... unproblematisch ihr Rad habe anhalten können. Die Klägerin sei offenbar nicht hinreichend aufmerksam gewesen und nicht mit angepasster Geschwindigkeit gefahren. Das Sichtfahrgebot gelte auch für Radfahrer und die Durchführung einer Vollbremsung sei der Situation weder angemessen noch gefahrlos möglich gewesen, weswegen die Klägerin sich eine Mithaftung anrechnen lassen müsse, welche die Beklagte zu 1 mit einem Drittel zurückhaltend bemessen habe.

Sie halten ein unquotiertes Schmerzensgeld von mehr als 2.500,- € für übersetzt und verweisen dazu auf die in den Anlagen B4 und B5 zitierten Gerichtsentscheidungen.

Wegen des weiteren Sach- und Rechtsvortrages der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Akten der Anwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen ... beigezogen und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin M... sowie Einholung eines medi-

zinischen Sachverständigengutachtens des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Prof. Dr. med. ~~.....~~ Wegen des Inhalts des schriftlichen Gutachtens vom 24. November 2021 wird auf dieses Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin und den Beklagten zu 2 zur Sache angehört. Wegen ihrer Angaben sowie der Angaben der Zeugin wird Bezug genommen auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen nebst Anlagen vom 17. November 2020, dort Bl. 68-75, 77 d.A., vom 4. Mai 2021, dort, Bl. 89, 91-92 d.A., und vom 17. August 2021, dort Bl. 107-111, 114 d.A.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist, jedenfalls nach Auslegung der Klageanträge, in vollem Umfang zulässig, auch bezüglich des Feststellungsantrages, § 256 Abs. 1 ZPO. Denn die Klägerin hat bereits in der Klageschrift, dort auf Seite 3, mitgeteilt, dass sie mit der von der Beklagten zu 1 im Schreiben vom 4. Februar 2019 zugrunde gelegten Mithaftung in Höhe von 1/3 nicht einverstanden sei und von einer vollen Haftung der Beklagten ausgehe. Die Klägerin hat dort auch schon zitiert, dass die Beklagte zu 1 die Haftung für die zukünftigen unfallbedingten materiellen und immateriellen Schäden zu 2/3 mit Wirkung eines am 1. Februar 2019 ergangenen Feststellungsurteils erklärt hatte. Ihr Klageantrag auf Feststellung einer Haftungsquote von 100 % zielte damit erkennbar auf das von Beklagtenseite noch nicht anerkannte Haftungsdrittel ab.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB) Ansprüche gemäß §§ 18 Abs. 1 StVG, 823 BGB (Beklagte zu 2), §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG (Beklagte zu 1), §§ 11 StVG, 249 ff. BGB auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Das Schmerzensgeld bemisst das Gericht allerdings vom Umfang her geringer als mit der Klage gefordert. Die Klägerin hat auch Anspruch auf Feststellung (voller) Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige Schäden.

1.

Die Beklagten haften in vollem Umfang für die unfallbedingten Schäden der Klägerin.

Es ist der Klägerin gelungen, zur vollen Überzeugung des Gerichts nachzuweisen, dass der Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG des VW Polo – in Form des Fahrverhaltens des Beklagten zu 2, § 18 Abs. 1 StVG – ursächlich für eine Gefahrenbremsung der Klägerin und damit ursächlich für deren Sturz war.

a)

Eine Haftung der Beklagten zu 1 als Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des VW Polo scheidet nicht daran, dass es unstreitig zu keiner Berührung zwischen dem von der Klägerin gesteuerten Fahrrad und dem von dem Beklagten zu 2 gesteuerten VW Polo gekommen ist. Denn erforderlich ist lediglich, dass die von der Klägerin geltend gemachten Schäden "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeuges (hier des VW Polo) entstanden sind, wobei es zunächst auch nicht darauf ankommt, ob sich der Beklagte zu 2 als Fahrer dieses Kraftfahrzeuges verkehrswidrig verhalten hat (vgl. nur

KG, Urteil vom 29. April 1999 – 12 U 1297/98, NZV 2000, 43 m.w.N., zitiert nach beck-online), was allerdings der Fall ist und damit seine Haftung gemäß §§ 18 Abs. 1 StVG, 823 BGB nach sich zieht.

Umgekehrt rechtfertigt die bloße Anwesenheit eines im Betrieb befindlichen Kraftfahrzeuges an der Unfallstelle nach ständiger Rechtsprechung noch nicht die Annahme, der Unfall sei bei dem Betrieb jenes Kraftfahrzeuges entstanden. Vielmehr ist erforderlich, dass die Fahrweise oder eine von dem Betrieb dieses Fahrzeuges typischerweise ausgehende Gefahr zu dem Entstehen des Unfalls ursächlich beigetragen hat. Hierfür ist ein bestimmtes Verhalten des Unfallgegners erforderlich, das bei objektiver Betrachtungsweise geeignet ist, auf den Führer des verunfallten Fahrzeuges einzuwirken, wobei es darauf ankommt, ob in der konkreten Situation das Verhalten des Unfallgegners vom Unfallgeschädigten als gefährlich empfunden werden durfte (vgl. KG, a.a.O., m.w.N.).

Das Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" ist dabei entsprechend dem Schutzzweck der §§ 7, 18 StVG weit auszulegen. So können auch Unfälle, die sich infolge einer objektiv nicht erforderlich Abwehr- oder Ausweichreaktion ereignet haben, dem Betrieb des unfallgegnerischen Kraftfahrzeuges zugerechnet werden, wenn bei wertender Betrachtung des Schadensgeschehens die Reaktion des geschädigten Verkehrsteilnehmers – aus dessen Sicht des konkreten Verkehrsgeschehens vor dem Unfall – subjektiv vertretbar erscheint. Es müssen allerdings Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass das Verhalten des Unfallgegners dem Geschädigten subjektiv zur Befürchtung Anlass geben durfte, es werde ohne seine Reaktion zu einer Kollision mit dem anderen Verkehrsteilnehmer kommen (vgl. KG, a.a.O., m.w.N.).

Den erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Kraftfahrzeuges und dem Schaden hat die Geschädigte dabei – ohne dass ihr Beweiserleichterungen zugute kämen – darzulegen und zu beweisen. Insbesondere kommt ihr auch kein Anscheinsbeweis – vorliegend

etwa aus § 9 Abs. 5 StVO (Pflichten beim Rückwärtsfahren) – zugute (vgl. KG, a.a.O., 44 m.w.N.).

b)

Die Beweisaufnahme, insbesondere die Anhörung der Parteien sowie Vernehmung der Zeugin M... hat zur vollen Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Beklagte zu 2, der ohnehin bereits verkehrswidrig den (rot markierten) Fahrradfahrerschutzstreifen in Teilen belegte, den Rückwärtsgang einlegte und jedenfalls ein Stück weit rückwärts fuhr, was die Klägerin zu einer subjektiv und objektiv vertretbaren Gefahrenbremsung veranlasst hat, bei der sie stürzte und sich verletzte. Ein Grund der Klägerin eine Mithaftung im Umfange von 1/3 zuzurechnen, wie dies die Beklagte zu 1, gegebenenfalls den in Teilen beschönigenden Angaben des Beklagten zu 2 folgend, insbesondere vorprozessual getan hat, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Ein Verschulden der Klägerin ist nicht belegt, eine Betriebsgefahr wohnt einem Fahrrad nicht inne.

Soweit die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 2 habe hinter dem Einmündungsbereich des Fahrradweges eine freie Stelle bemerkt, dort angehalten, dann jedoch bemerkt, dass ein absolutes Halteverbot bestanden habe, bestätigt schon dieser eigene Vortrag, dass der Beklagte zu 2 sich ganz oder teilweise auf dem rot gekennzeichneten Bereich des Fahrradfahrerschutzstreifens, unmittelbar hinter dem Ende des durch Zeichen 240 markierten (Geh- und) Radweges befinden haben muss. Denn der Fahrradfahrerschutzstreifen reicht über den kurzen Bereich des absoluten Halteverbots (Zeichen 283) in den Bereich des eingeschränkten Halteverbots (Zeichen 286) hinein (vgl. insbesondere das untere Lichtbild, Bl. 43 d.A.).

Die Angaben des Beklagten zu 2 und der Klägerin über den Ort des Sturzes der Klägerin differie-

ren nur wenig, insbesondere sind beide sich einig, dass der Sturz noch auf dem Innsbrucker Platz, im Bereich der dortigen Kleinpflasterung erfolgte: der Beklagte zu 2 hat den Sturz in seiner Anhörung (etwa) in Höhe der Laterne mit einem Mülleimer (deren Position sich aus den Lichtbildern, Bl. 44, 91 d.A., ergibt) verortet, die Klägerin (etwa) in zwei Meter Entfernung zum (abgesenkten) Bordstein, wobei die Differenz in beiden Angaben sich sogar bereits durch das Auseinanderfallen von Sturzort und Lageort der Klägerin nach dem Sturz erklären lassen könnte (ohne dem Beklagten zu 2 insoweit eine Beschönigung vorzuwerfen).

Soweit der Beklagte zu 2 den Ort des Sturzes der Klägerin etwa 7-8 Meter hinter dem Standort des von ihm geführten Pkw angibt, folgt das Gericht nicht ihm, sondern den Angaben der Klägerin, die von den Angaben der Zeugin M***** gestützt werden, dass der Standort des Pkw direkt am Ende des Innsbrucker Platzes am oder auf dem (abgesenkten) Bordstein war – und damit schon deutlich weniger als 7-8 Meter von der Laterne mit einem Mülleimer, dem von ihm angegebenen Sturzort der Klägerin, war.

Soweit die Erinnerungen der Klägerin und der Zeugin M***** nicht darin übereinstimmen, ob der Pkw (vor dem Zurücksetzen) quer zur Fahrtrichtung der Klägerin stand (so die Erinnerung und Skizze der Klägerin, Bl. 77 d.A.) oder in Fahrtrichtung der Klägerin (so die Erinnerung und Skizze der Zeugin, Bl. 114 d.A.), weckt dies keine Zweifel des Gerichts an der Aufrichtigkeit der jeweiligen Schilderung und ergeben sich hieraus auch keine Unterschiede in der rechtlichen Bewertung des Fahrverhaltens des Beklagten zu 2. Denn glaubhaft und übereinstimmend haben beide berichtet (und skizziert), dass der Pkw bereits in seiner Ausgangsstellung den rot markierten Fahrradfahrschutzstreifen unmittelbar in Höhe des quer zur Fahrtrichtung der Klägerin verlaufenden abgesenkten Bordsteins belegte (und versperrte) und sodann durch den beabsichtigten und begonnenen Vorgang des Zurücksetzens noch weiter versperrte. Der Umstand, dass die Klägerin in Erinnerung hat, der Pkw habe dabei quer gestanden, und die Zeugin, der Pkw habe mit dem Heck in ihre Richtung gestanden, schadet nicht. Denn zum einen kann es schon sein, dass der Beklagte

zu 2 im Bereich des Wendehammers schräg zur Fahrtrichtung der Klägerin stand (was die Klägerin sodann als querstehend und die Zeugin als längsstehend abspeicherte), und zum anderen setzen sich Gefahrenmomente (hier: Versperrung der beabsichtigten Fahrtrichtung, zusätzliches Zurücksetzen) deutlich leichter in der Erinnerung fest als weitere Umstände (hier: achsiale Ausrichtung des gefährlichen Objekts im Verhältnis zur eigenen Fahrtrichtung).

Nach der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass das Fahrverhalten des Beklagten zu 1 der Klägerin subjektiv und objektiv zu der Befürchtung Anlass geben durfte, es werde ohne eine Gefahrenreaktion ihrerseits zu einer Kollision mit dem zurücksetzenden Kraftfahrzeug kommen. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Klägerin in Folge einer vom Beklagten zu 2 veranlassten Gefahrenbremsung und nicht aufgrund allgemeiner fahrerischer Unzulänglichkeiten auf dem feuchten Straßenpflaster zu Fall gekommen ist. Denn die Anhörung der Klägerin und die Vernehmung der Zeugin hat ergeben, dass der Beklagte zu 2 bei Annäherung der Klägerin an die Unfallstelle den Rückwärtsgang einlegte und jedenfalls ein Stück zurücksetzte (dies hat auch der Beklagte zu 2 selbst eingeräumt) und die Klägerin deshalb voll gebremst hat. Dabei betrug der Abstand der Klägerin zu dem zurücksetzenden Kraftfahrzeug nur noch gut zwei Meter, so dass die Gefahrenbremsung subjektiv und objektiv gerechtfertigt war.

Die Klägerin hat den gesamten Ablauf ohne Belastungseifer, lebendig und in einer Weise, die den Eindruck der Wiedergabe von tatsächlich Erlebtem machte, geschildert. Sie hat insbesondere auch glaubhaft berichtet, dass sie, um nicht mit dem zurücksetzenden Fahrzeug zu kollidieren, scharf gebremst habe und auf die linke Seite gefallen sei. Eine Möglichkeit zum Ausweichen sei aus ihrer Sicht nicht verblieben. Sie habe allerdings auch keine Zeit zum Überlegen gehabt und eher automatisch die Gefahrenbremsung gemacht. Im Nachhinein betrachtet frage sie sich, ob es unter Umständen besser gewesen wäre, sie wäre gegen das Auto gefahren – möglicherweise

hätte das Auto dann nur eine kleine Beule und sie selber wäre weniger verletzt worden. Die Angaben der Klägerin, die hier nicht vollumfänglich wiedergegeben werden sollen, da sie in die Verhandlungsprotokolle in der Akte Eingang gefunden haben, haben auf das Gericht den Eindruck rückhaltlos geschilderter, subjektiv wahrer Erinnerungen gemacht. Sie werden auch durch die Angaben der am Unfall unbeteiligten Zeugin M... gestützt, die insbesondere auch glaubhaft berichtet hat, dass sie selbst ebenso reagiert hätte wie die Klägerin. Sie selbst wäre an Stelle der Klägerin wohl auch fürchterlich hingefallen. Normalerweise dürfe der Beklagte zu 2 mit seinem Auto schon gar nicht dort auf dem Radweg stehen. Der habe den Fahrradweg (gemeint war insoweit der Fahrradfahrschutzstreifen) schon komplett blockiert. Man hätte gegebenenfalls noch an ihm vorbeifahren können (wenn er stehen geblieben wäre), aber dadurch, dass er dann plötzlich rückwärts gefahren sei, sei das auch nicht mehr gegangen. Sie beide (die Klägerin und die hinter ihr fahrende Zeugin) hätten ja direkt in die Innsbrucker Straße herein fahren wollen, auf dem Radweg (gemeint war auch insoweit der Fahrradfahrschutzstreifen). Der sei aber belegt gewesen durch den Mann mit dem Auto, bei dem dann auch noch die Rückfahrlichter angegangen seien. Sie habe gedacht, oh, das schafft sie (die Klägerin) nicht mehr. Sie habe noch gedacht, was soll sie (die Klägerin) jetzt noch machen? Sie (die Klägerin) habe stark abbremsen müssen, sonst wäre sie (die Klägerin) ihm (dem Beklagten zu 2) „aufgefahren“ oder er ihr.

Die schriftliche Aussage der Zeugin M..., Anlage B2 (= Bl. 14R der Beiakte), auf welche die Beklagten sich zu ihrer Entlastung berufen, entlastet sie tatsächlich nicht. Denn die Zeugin M... führt dort – anders als die Beklagten gegebenenfalls meinen – nicht aus, dass die Klägerin fehlerhaft oder unnötig gebremst hätte.

Die Angaben des Beklagten zu 2 waren nicht geeignet, die Angaben der Klägerin zu erschüttern oder zu widerlegen. Denn das Gericht ist davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2 sein Verhalten – sowohl vor als auch nach dem Sturz der Klägerin – in entscheidenden Teilen bewusst oder unbewusst deutlich beschönigt hat. Denn die Schilderung des Beklagten zu 2, wie er sich nach dem

Unfall verhalten habe (insbesondere in Bezug auf die Verständigung eines Rettungswagens und die damit zusammenhängenden Umstände), stellte sein Verhalten als vorbildlich und umsichtig dar, während die Klägerin und die an dem Unfall unbeteiligte Zeugin M^{.....} das Verhalten des Beklagten zu 2 nach dem Sturz der Klägerin deutlich abweichend – und alles andere als vorbildlich (und allenfalls umsichtig im Hinblick auf seine eigenen Interessen) – geschildert haben. Die Kammer glaubt dem übereinstimmenden Eindruck, welchen das Verhalten des Beklagten zu 2 bei ihnen hinterlassen hat, und ist deshalb davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2 sein Park- und Fahrverhalten sowie dessen Ursächlichkeit für den Sturz der Klägerin in gleicher Weise beschönigt hat.

Zwar schließt das Gericht nach dem persönlichen Eindruck, welchen es von der Zeugin M^{.....} gewonnen hat, nicht aus, dass diese das Verhalten des Beklagten zu 2 gegenüber der verletzten Klägerin und ihr selbst nicht kritisch reflektiert und in Teilen auch unbewusst übertrieben hat. Der Kern des „Nachtatverhaltens“ des Beklagten zu 2 trat jedoch auch nach insoweit sicherheitshalber vorzunehmenden Abstrichen deutlich in der Weise hervor, als der Beklagte zu 2 weder die Polizei noch einen Rettungswagen von sich aus an die Unfallstelle geholt und wohl nicht einmal von sich aus seine Personalien zur Verfügung gestellt hätte. Eine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgte dementsprechend auch nicht am Unfallort, sondern erst nachträglich auf Anzeige des Ehemannes der Klägerin.

c)

Für die Einholung des von den Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens zur Unfallrekonstruktion fehlt es an ausreichend sicher feststellbaren Anknüpfungstatsachen zur Position des Beklagtenfahrzeugs, der Geschwindigkeit und genauen Position der Fahrräder, insbesondere des von der Klägerin geführten Fahrrades, sowie der genauen Endlage der Klägerin und ihres Fahrra-

des nach dem Sturz. Belastbare Erkenntnisse, die über das Ergebnis der Zeugenvernehmung und Parteianhörung hinausgehen würden, sind durch ein Unfallrekonstruktionsgutachten bei dieser Ausgangslage nicht zu gewinnen. Die Einholung eines solchen Gutachtens hatte daher zu unterbleiben.

d)

Eine Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile nach §§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 StVG unter Berücksichtigung der von den Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren findet vorliegend nicht statt, da die Klägerin nicht mit einem Kraftfahrzeug, sondern mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilgenommen hat.

Ein Verkehrsverstoß oder ein sonstiges Mitverschulden der Klägerin, das gemäß §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB in die Bildung einer Haftungsquote einbezogen werden könnte, ist nicht bewiesen. Die Klägerin befuhr einen markierten Fahrradweg auf dem Innsbrucker Platz und beabsichtigte ihre Fahrt in Richtung des (rot) markierten Fahrradfahrerschutzbereichs auf der Innsbrucker Straße fortzusetzen.

Dem Verstoß des Beklagten zu 2 gegen § 9 Abs. 5 StVO und § 10 StVO steht kein Verkehrsverstoß der Klägerin gegenüber. Insbesondere hat diese nicht gegen die Pflichten des § 3 Abs. 1 S. 1 oder S. 4 StVO verstoßen, da sie ihr Fahrzeug beherrschte und innerhalb der übersehbaren Strecke hätte anhalten können. Der Sturz des Fahrrades bei der Gefahrenbremsung begründet kein Verschulden der Klägerin, sondern ist lediglich Ausfluss der speziellen Fahreigenschaften eines Zweirades, die sich in einer Instabilität, insbesondere bei Gefahrenbremsungen, niederschlagen. Eine Betriebsgefahr, die im konkreten Fall berücksichtigt werden könnte, liegt darin jedoch nicht, da es sich bei dem von der Klägerin geführten Zweirad nicht um ein Kraftfahrzeug handelt

(dem eine Betriebsgefahr im Sinne des § 7 StVG innewohnen würde).

2.

Das Gericht ist im Sinne von § 286 ZPO davon überzeugt, dass die Klägerin durch den Unfall in der Zeit vom Unfall bis zum 29. Oktober 2018 in ihrer Erwerbsfähigkeit als Kriminalbeamtin zu 100 % sowie in ihrer Fähigkeit, den Haushalt zu führen, zu 50 % eingeschränkt gewesen ist und weiterhin unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Unfall leidet. Diese Überzeugung des Gerichts stützt sich insbesondere auf das eingeholte medizinische Gutachten sowie auch auf die glaubhaften Angaben der Klägerin in ihrer Anhörung durch das Gericht am 17. November 2020.

Der medizinische Sachverständige, der als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie über eine langjährige Erfahrung in der klinischen Praxis und mehrjährige Erfahrung als Gerichtsgutachter verfügt, und der die notwendige Sachkunde zur Einschätzung medizinischer Kausalzusammenhänge besitzt, hat nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass bei der Klägerin als Folge des Unfalls eine Bewegungsbeeinträchtigung des linken Ellenbogengelenks mit belastungsabhängigen Schmerzen fortbestehe. Das Ellenbogengelenk habe sich bei der klinischen Untersuchung durch den Sachverständigen zwar als äußerlich reizfrei dargestellt, die Bewegungsfunktion sei jedoch gestört. Es bestehe ein Streckdefizit des linken Ellenbogengelenkes von 10 % und eine Reduktion der Außendrehung des Unterarms im Vergleich zur Gegenseite von 35°. Die Bewegungsausmaße seien dabei endgradig schmerzhaft, die Muskulatur am linken Unterarm verschmächigt. Die Bruchverletzung des linken Radiusköpfchens habe sich ohne wesentliche Stufenbildung konsolidiert, die im Knochen verbliebenen Titanschrauben lägen ohne Defektbildung regelrecht.

Der Sachverständige hat weiter überzeugend ausgeführt, dass die Klägerin vom 29. April bis zum

29. Oktober 2018 in ihrer Erwerbsfähigkeit als Kriminalbeamtin zu 100 % eingeschränkt gewesen sei. Sie habe in diesem Zeitraum linksseitig eine den Arm im Ellenbogengelenk stabilisierende Schiene getragen, so dass lediglich eine leichte Bürotätigkeit möglich gewesen wäre. Bezüglich ihrer Fähigkeit, den Haushalt zu führen, stelle sich die Situation hingegen anders dar. Die fehlende freie Beweglichkeit des linken Ellenbogengelenks schränke einen Rechtshänder in der Fähigkeit, den Haushalt zu führen nur zu 50 % ein. Ab dem 30. Oktober 2018 sei bei einem Bewegungsausmaß von 0-5-115 und konsolidierter Fraktur eine Erwerbsminderung nur noch im Umfang von 14 % gerechtfertigt. Dies beruhe darauf, dass die Minderung der Unterarmdrehfähigkeit in den medizinischen Aufzeichnungen zwar nicht erwähnt worden sei, aber im Rahmen der eigenen Untersuchung des Sachverständigen noch festzustellen gewesen sei. Diese Funktionseinschränkung, die auf eine Invalidität im Umfange eines Bruchteils des Armwertes zurückzuführen sei, werde auf Dauer bestehen.

Der Sachverständige hat schließlich auch überzeugend ausgeführt, die Klägerin leide noch immer unfallbedingt unter Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im linken Arm, welche sie beim Radfahren, insbesondere bei längeren Radtouren, und Schwimmen, insbesondere von Strecken von mehr als 100 Metern, beeinträchtigten. Dies begründe sich daraus, dass beim Radfahren die Ellenbogenposition bei dem genannten Streckdefizit und der reduzierten Unterarmdrehfähigkeit unphysiologisch sei und Erschütterungen über den Lenker Schmerzen verursachen würden. Auch beim Schwimmen sei insbesondere die eingeschränkte Drehfähigkeit des Unterarmes behindernd.

Durch die Feststellungen des medizinischen Sachverständigen im Rahmen seiner Exploration ist zur vollen Überzeugung des Gerichts auch bewiesen, dass am linken Ellenbogen eine 7 cm lange, reizfreie Operationsnarbe aus der unfallbedingten Behandlung der Klägerin verblieben ist (vgl.

auch S. 8 des Gutachtens). Die Gesichtsnarbe (vgl. dazu das Lichtbild, Bl. 36 d.A.) war in der mündlichen Verhandlung für das Gericht hingegen nicht mehr augenfällig.

3.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten den begehrten Feststellungsanspruch entsprechend § 256 Abs. 1 ZPO. Denn die Beklagten haften der Klägerin nicht nur zu 2/3, sondern zu 100 % (vgl. oben 1.), und durch das Gutachten des medizinischen Sachverständigen ist auch bewiesen, dass bei der Klägerin durch den Unfall verursachte Funktionseinschränkungen des linken Armes vorliegen. Dass aufgrund des Unfalls mit dem Eintritt von Spätschäden wenigstens zu rechnen ist, steht damit für die Kammer ausreichend sicher fest.

Der Feststellungsanspruch der Klägerin ist nicht auf (zukünftige) materielle Schäden begrenzt, sondern umfasst auch (zukünftige) immaterielle Schäden (vgl. zu den Anforderungen für die Feststellung zukünftiger Ersatzpflicht für immaterielle Schäden BGH, Beschluss vom 9.1.2007 – VI ZR 133/06 –, NJW-RR 2007, 601 = NJW-Spezial 2007, 160: nur ausgeschlossen, wenn ausschließlich voraussehbare Schädigungsfolgen in Betracht stehen, die von der Zubilligung des Schmerzensgeldes umfasst sind). Die – derzeit bloß möglichen – zukünftigen Folgen in Form von Verschlechterungen der Funktionsfähigkeit des linken Armes, Zunahme von Einschränkungen in der Freizeitgestaltung und ähnlichem werden von dem von der Kammer bemessenen Schmerzensgeld noch nicht erfasst.

4.

Der Klägerin steht gemäß §§ 11 S. 2 StVG, 253 Abs. 2 BGB ein weiterer Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 8.300,- € gegen die Beklagten zu. Einen Teilbetrag in Höhe von 1.700,- € hat

die Beklagte zu 1 durch die vorgerichtliche Zahlung bereits geleistet.

Ausgehend von den bewiesenen Unfallverletzungen und Beeinträchtigungen der Klägerin durch den Unfall sowie der weiteren zu berücksichtigenden Bemessungsfaktoren hält das Gericht ein Schmerzensgeld von insgesamt 10.000,- € für angemessen. Abzüglich der geleisteten Zahlung verbleiben damit 8.300,- €.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist von seiner Doppelfunktion auszugehen. Es soll einerseits dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und andererseits dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung dafür schuldet, was er ihm angetan hat. Die wesentliche Grundlage für die Höhe der Bemessung des Schmerzensgeldes bilden dabei das Maß und die Dauer der Lebensbeeinträchtigung, die Größe, Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen und Leiden sowie die Dauer der Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit, Übersehbarkeit des weiteren Krankheitsverlaufes, die Fraglichkeit der endgültigen Heilung sowie ferner der Grad des Verschuldens und die Gesamtumstände des Falles (vgl. nur KG, Urteil vom 16. Januar 1997 – 12 U 6048/95, Rn 71 m.w.N., zitiert nach juris).

Das Gericht hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hier insbesondere das Maß und die Dauer der Lebensbeeinträchtigung einerseits, die aktuell (und nach Aussage des Sachverständigen dauerhaft) verbliebenen körperlichen Beeinträchtigungen andererseits sowie das Genugtuungsinteresse und die Gesamtumstände des Falles (auch den Umstand, dass die Beklagten bislang nur ein geringes Schmerzensgeld geleistet haben) berücksichtigt, wobei die Ausgleichsfunktion jedoch im Vordergrund stand (vgl. etwa KG, Urteil vom 4. Mai 2006 – 12 U 42/05, KGR 2006, 749).

In der Gesamtbetrachtung hielt das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,- € für angemessen. Dabei sind die aktuell bei der Klägerin verbliebenen Dauerfolgen in Form der verbliebe-

nen Funktionseinschränkung sowie der Schmerzen im linken Arm, so wie sie im Gutachten des Sachverständigen beschrieben sind, ebenso wie die sichtbare Operationsnarbe berücksichtigt. Zukünftige Verschlechterungen, die möglich, aber derzeit nicht konkret absehbar sind, hat das Gericht hingegen nicht berücksichtigt – sie sind Gegenstand des immateriellen Teils des Feststellungenorts (vgl. oben 3.).

Die von Beklagtenseite unter Bezugnahme auf die Anlagen B4 und B5 angeführten Entscheidungen (hier alle zitiert nach beck-online) sind mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt hinsichtlich der eingetretenen Verletzungsfolgen nicht ausreichend vergleichbar, um sie für die Schmerzensgeldbestimmung heranzuziehen. Im Urteil des LG Dortmund vom 28. März 2012 (2 O 144/10, NJW-RR 2012, 1118) wurde kein Schmerzensgeld (von 3.500,- € für eine Radiusköpfchenmeißelfraktur) zugesprochen, sondern die Haftpflichtversicherung des Schädigers verpflichtet, für diesen durch ein Versäumnisurteil eines Amtsgerichts ausgeurteilten Betrag die Deckung durch Zahlung zu übernehmen. Im Urteil des AG Osnabrück vom 31. Oktober 2011 (52 C 255/11, BeckRS 2011, 142400) wurde bei hälftigem Mitverschulden der dortigen Klägerin ein Schmerzensgeld von 1.500,- € für eine (offenbar bereits nach drei Monaten) folgenlos ausgeheilte Radiusköpfchenfraktur zugesprochen. Im Urteil des OLG München vom 12. Januar 2005 (7 U 3820/04, BeckRS 2005, 1726) wurde dem dortigen Kläger ein Schmerzensgeld von 2.000,- € für eine folgenlos ausgeheilte Radiusköpfchenfraktur, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von lediglich 32 Tagen geführt hatte (und offenbar nach 5 Monaten komplett abgeklungen war), zugesprochen. Mit Urteil des OLG Bamberg vom 20. August 2002 (5 U 288/00, VersR 2004, 484) wurde für den dortigen Kläger ein Schmerzensgeld von 3.000,- DM für eine komplizierte Radiusköpfchenfraktur, die Folge eines Tennisunfalls mit hälftigem Mitverschulden des Verletzten war, bestätigt, wobei nach den Urteilsgründen bereits gut fünf Monate nach der Verletzung „der Beugegrad, wie auch die Streckung des Arms des Klägers im Vergleich zum Zustand vor dem Unfallereignis noch nicht wieder zu 100 % erreicht ist und somit die Wahrscheinlichkeit weiterer Unfallfolgen für

den Kläger zu bejahen“ sei – anders gesagt, die Verletzung nach weniger als einem halben Jahr bereits nahezu folgenlos ausgeheilt war.

Das von der Klägerin zitierte Urteil des LG Münster vom 13. Januar 2005 (15 O 412/04, BeckRS 2005, 153222), welches dem dortigen Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 11.500,- € zugesprochen hat, ist hingegen deutlich besser vergleichbar. Der dortige Kläger erlitt nach einem Verkehrsunfall mit voller Haftung der Gegenseite eine Radiusköpfchenmehrfragmentfraktur, wurde deshalb vier Tage stationär mit Operation (sowie noch einmal drei Tage stationär zur Materialentfernung) im Krankenhaus behandelt, war vier Monaten arbeitsunfähig, kehrte erst nach acht Monaten wieder in seinen Beruf zurück und behielt insbesondere dauerhafte Einschränkungen zurück. Denn zwar verheilten seine Narbe und Fraktur gut, waren Sensibilität, Durchblutung und Motorik des betroffenen Armes wieder intakt, jedoch kann das betroffene Ellenbogengelenk nicht voll gestreckt werden. Hier verblieb bei dem Kläger (von Beruf Feinmechaniker und Elektrotechniker) ein Streckdefizit von 10° und unfallbedingt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von geschätzten 10 % ferner belastungsabhängige Schmerzen im Bereich des Ellenbogens, insbesondere nach längerer körperlicher Arbeit, und starke Wetterfühligkeit.

Der Schmerzensgeldanspruch ist wie beantragt ab Rechtshängigkeit, also hier ab dem 14. Mai 2020 (§ 187 Abs. 1 BGB) gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

5.

Der Klägerin steht gemäß §§ 11 S. 1 StVG, 249, 251 Abs. 1 BGB als Teil des von den Beklagten zu ersetzenden Schadens auch der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 1.240,- € auf Ausgleich ihres Haushaltsführungsschadens („Haushaltshilfeschadens“) zu. Dabei kann der Haus-

haushaltsführungsschaden unter Heranziehung von Vergleichswerten aus Tabellenwerken durch das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt werden (so etwa KG, Urteil vom 5. Oktober 2020 – 22 U 73/19, m.w.N.).

Nach dem Ergebnis des medizinischen Sachverständigengutachtens (oben 2.) war die Klägerin nach Entlassung aus dem Krankenhaus in der Zeit vom 29. April bis zum 29. Oktober 2018 in ihrer Fähigkeit, den Haushalt zu führen, zu 50 % eingeschränkt. Während ihres Krankenhausaufenthaltes in der Zeit vom 25.-28. April 2018 war die Klägerin (letztlich unstreitig) in vollem Umfang an einer Tätigkeit im heimischen Haushalt gehindert.

Der von ihr geltend gemachte Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1.240,- € für die Zeit bis zum 28. September 2018 entspricht bei einem fiktiv angesetzten Stundenlohn für die Haushaltstätigkeit in Höhe von 9,13 € (vgl. auch dazu etwa KG, Urteil vom 5. Oktober 2020 – 22 U 73/19, unter Verweis auf BGH, Urteil vom 3. Februar 2009 – VI ZR 183/08, NJW 2009, 2060) und einer geltend gemachten Einschränkungsdauer von 156 Tagen (22,29 Wochen) einem Ausfall von 6,09 Stunden Haushaltstätigkeit der Klägerin pro Woche ($1.240,- \text{ €} / 22,29 \text{ Wochen} = 55,63 \text{ €}$; $55,63 \text{ €} / 9,13 \text{ €} = 6,09$; $6,09 \text{ h} = 12,18 \text{ h} \times 50 \text{ \% Beeinträchtigung}$). Daran, dass die Klägerin ohne ihre unfallbedingte Einschränkung des rechten Armes in der Zeit bis zum 28. September 2018 wöchentlich (mindestens) 12,18 Stunden Haushaltstätigkeiten geleistet hätte, welche nunmehr entweder nicht ausgeführt werden konnten oder durch ihren Ehemann übernommen worden sind, hat das Gericht keinen Zweifel. Denn der wöchentliche Aufwand bereits eines durchschnittlichen Einpersonenhaushalts kann für das Einkaufen, Zubereiten von Mahlzeiten, Putzen, Aufräumen, Waschen, Bügeln, Gartenarbeiten und vergleichbare Basistätigkeiten ohne weiteres mit 14,5 Stunden pro Woche angesetzt werden (vgl. die Beispielaufstellung bei Pardey, Der Haushaltsführungsschaden bei Verletzung (Teil 3), SVR 2018, 165, 170, zitiert nach beck-online).

Der Anspruch ist, wie beantragt, gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB seit Rechts-

hängigkeit zu verzinsen.

Der Umstand, dass eine (hier tatsächlich nicht in Anspruch genommene) Haushaltshilfe im Rahmen der Regelungen des § 28 LBhVO beihilfefähig durch den Dienstherrn der Klägerin wäre, führt nicht dazu, dass ihr Anspruch auf (fiktiven) Ersatz ihres Haushaltsführungsschadens in Folge gesetzlicher Vorschriften auf Dritte (hier ihren Dienstherrn oder die Beihilfestelle desselben) übergegangen wäre.

6.

Die Beklagten als Gesamtschuldner haben die Klägerin auch von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der Gebührenstufe bis 19.000,- € (errechnet aus 10.000,- € + 5.000,- € + 1.240,- €) freizustellen. Die Klägerin kann insoweit Freistellung in Höhe von 1.133,48 € verlangen (1,3 x 696,- € + 27,70 € + 20,- € + 19 % MwSt).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Dr. Haeusermann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 07.06.2022

Stache, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.06.2022

Stache, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle